

„Wunsch und Wirklichkeit – Das weite Feld des SGB IX“

Niko Pantelias, VBG

Das SGB IX erhebt den Anspruch, die Folgen der Unübersichtlichkeit und Divergenz des bestehenden Rehabilitationsrechts zu beseitigen oder wenigstens zu mindern. Gut 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten stellt sich die Frage, ob es diesem Anspruch gerecht geworden ist. Aus der Sicht eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung darf dies bezweifelt werden. Trotz einer weitgehend klaren und verständlichen Sprache finden die Kernprinzipien des SGB IX:

- Der behinderte Mensch steht im Mittelpunkt
- Verhinderung oder Beseitigung der Teilhabestörung
- Ganzheitliche Ausgestaltung der Rehabilitation
- Klärung der Zuständigkeit darf die Leistungsgewährung nicht beeinträchtigen

nur selten den Zugang in die Praxis.

Die wesentlichen Gründe für die Probleme sind:

- Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung des SGB IX
- Fehlende Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung des SGB IX
- (Befürchtete) Nachteile bei der Anwendung des SGB IX